

Erklärung



Erklärung zur ePrivacy-Verordnung und zur künftigen Rolle der Aufsichtsbehörden und des EDSA Angenommen am 19. November 2020

Der Europäische Datenschutzausschuss hat folgende Erklärung angenommen:

Erstens möchte der Europäische Datenschutzausschuss (im Folgenden: EDSA) betonen, dass diese Erklärung seine früheren Standpunkte, einschließlich der Erklärung 3/2019¹ und seiner Erklärung vom 25. Mai 2018² unberührt lässt. Die ePrivacy-Verordnung darf unter keinen Umständen das Schutzniveau der derzeitigen ePrivacy-Richtlinie 2002/58/EG senken, sollte aber die Datenschutz-Grundverordnung durch zusätzliche solide Garantien für Vertraulichkeit und Schutz für alle Arten der elektronischen Kommunikation ergänzen.

Zweitens begrüßt der EDSA das Ziel des Ratsvorsitzes, eine allgemeine Ausrichtung zu erreichen, um die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament aufzunehmen und die ePrivacy-Verordnung so bald wie möglich zu verabschieden. Der EDSA hat jedoch Bedenken über einige neue Vorstöße bei den Beratungen im Rat im Zusammenhang mit der Durchsetzung der künftigen ePrivacy-Verordnung, die zu einer Zersplitterung der Aufsicht, einer Komplexität der Verfahren und einem Mangel an Einheitlichkeit und Rechtssicherheit für Einzelpersonen und Unternehmen führen könnten.

Der EDSA weist darauf hin, dass der Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Verordnung so ausgerichtet ist, dass ihre einheitliche Anwendung in allen Mitgliedstaaten und von allen für die Verarbeitung Verantwortlichen sichergestellt wird. Jede vorgeschlagene Änderung des Verordnungsentwurfs, die dieses Ziel untergraben könnte, sollte vermieden werden, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Anbieter und die Vertraulichkeit der elektronischen

¹ Europäischer Datenschutzausschuss, Erklärung 3/2019 zu einer ePrivacy-Verordnung, angenommen am 13. März 2019, abrufbar unter:

https://edpb.europa.eu/sites/edpb/files/files/file1/201903_edpb_statement_eprivacyregulation_en.pdf

² Europäischer Datenschutzausschuss, Erklärung des EDSA zur Überarbeitung der ePrivacy-Verordnung und zu den Auswirkungen auf den Schutz der Privatsphäre von Personen im Hinblick auf die Geheimhaltung und die Vertraulichkeit ihrer Kommunikation, angenommen am 25. Mai 2018, abrufbar unter:

https://edpb.europa.eu/sites/edpb/files/files/file1/edpb_statement_on_eprivacy_de.pdf

Kommunikation als ein durch die Charta geschütztes Grundrecht zu gewährleisten, wobei auch die einschlägige Rechtsprechung des EuGH zu berücksichtigen ist.

In Bezug auf die laufenden Beratungen über die weitere Verarbeitung elektronischer Kommunikationsmetadaten bekräftigt der EDSA seine Unterstützung für den Ansatz der vorgeschlagenen Verordnung, der auf weitreichenden Verboten, engen Ausnahmen und der Nutzung der Einwilligung beruht. Dabei betont er erneut, dass elektronische Kommunikationsmetadaten nach ihrer effektiven Anonymisierung immer noch ohne Einwilligung verarbeitet werden können.

Der EDSA begrüßt ferner die Aufnahme von Bestimmungen in Artikel 8 über die Aufnahme eines Verweises auf die von den Fernsehdiensten erfassten Informationen oder die Software-Updates, die auf datenschutzfreundliche Weise gestaltet sein sollten. Der EDSA bedauert zudem, dass die Gelegenheit versäumt wurde, klare Vorgaben zu den sogenannten „Cookie-Walls“ zu machen.

Drittens möchte der EDSA hervorheben, dass viele Bestimmungen der künftigen ePrivacy-Verordnung die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen. Für diese Verarbeitungstätigkeiten schreibt Artikel 8 Absatz 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union die Aufsicht durch eine unabhängige Behörde vor. Um ein hohes Schutzniveau für personenbezogene Daten sicherzustellen und Rechts- und Verfahrenssicherheit zu gewährleisten, sollte diese Aufsicht denselben nationalen Behörden übertragen werden, die für die Durchsetzung der DSGVO zuständig sind, wie ursprünglich von der Europäischen Kommission vorgeschlagen.³ In ihrem Vorschlag betonte die Europäische Kommission, dass das in der DSGVO vorgesehene Zusammenarbeits- und Kohärenzverfahren zur Anwendung käme. Darüber hinaus wurde darin festgelegt, dass alle Aufsichtsbehörden, die die ePrivacy-Verordnung überwachen, unabhängig sein müssen.

Um gleiche Wettbewerbsbedingungen im digitalen Binnenmarkt zu gewährleisten, ist es darüber hinaus von wesentlicher Bedeutung, EU-weit für eine einheitliche Auslegung und Durchsetzung der in der ePrivacy-Verordnung enthaltenen Elemente der Verarbeitung personenbezogener Daten zu sorgen. Kapitel VII der DSGVO sieht bereits ein gut funktionierendes Zusammenarbeits- und Kohärenzverfahren im Rahmen des EDSA vor: dieser Mechanismus sollte auch für die Überwachung der ePrivacy-Verordnung in ihren Auswirkungen auf den Schutz personenbezogener Daten genutzt werden.

Außerdem würde es den für die Verarbeitung Verantwortlichen zugutekommen, eine zentrale Anlaufstelle für alle in den Geltungsbereich der ePrivacy-Verordnung fallenden Verarbeitungsvorgänge zu haben: die für die Datenverarbeitung Verantwortlichen müssten sich nicht an mehrere Regulierungsbehörden wenden, was andernfalls zu unterschiedlichen Standards und Auslegungen führen könnte. Dies schließt nicht aus, dass andere betroffene Behörden für Bereiche zuständig sind, die nicht mit der Verarbeitung personenbezogener Daten in Zusammenhang stehen, und – soweit erforderlich - auch mit den Datenschutzbehörden zusammenarbeiten. Der EDSA weist außerdem darauf hin, dass es eine klare Verflechtung der Zuständigkeiten zwischen den nach der

³ Europäische Kommission, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/58/EG (Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation), Brüssel, 10. Januar 2017, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:52017PC0010>

geltenden ePrivacy-Richtlinie zuständigen nationalen Behörden und den Datenschutzbehörden gibt.⁴ Die Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten der derzeitigen ePrivacy-Richtlinie und der künftigen ePrivacy-Verordnung sollten nicht isoliert angewendet werden, wenn sie mit der Verarbeitung personenbezogener Daten und den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung verknüpft sind. Eine kohärente Auslegung und Umsetzung beider Regelwerke in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten wäre daher am effizientesten gewährleistet, wenn die Durchsetzung dieser Teile der ePrivacy-Verordnung und der DSGVO derselben Behörde übertragen würde. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die künftige ePrivacy-Verordnung so formuliert werden sollte, dass diese Verfahrenssituation verbessert wird, anstatt die Komplexität zu erhöhen.

Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass der Rat weitere Verfahrensunsicherheit für den Fall schafft, dass die zuständigen nationalen Behörden, die nicht Mitglieder des EDSA sind, mit dem EDSA interagieren müssten. In der künftigen ePrivacy-Verordnung sollte ein klarer Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen Datenschutzbehörden als Aufsichtsbehörden, die nach der DSGVO zuständig sind, und Behörden, die über das entsprechende Fachwissen verfügen, geschaffen werden, damit sie wirksam zusammenarbeiten können.

Vor diesem Hintergrund fordert der EDSA die Mitgliedstaaten auf, eine wirksamere und kohärentere ePrivacy-Verordnung wie in der ursprünglich von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen und vom Europäischen Parlament geänderten Fassung zu unterstützen.

Für den Europäischen Datenschutzausschuss

Der Vorsitz

(Andrea Jelinek)

⁴ Europäischer Datenschutzausschuss, Stellungnahme 5/2019 zum Zusammenspiel zwischen der e-Datenschutz-Richtlinie und der DSGVO, insbesondere in Bezug auf die Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse von Datenschutzbehörden, angenommen am 12. März 2019, abrufbar unter: https://edpb.europa.eu/sites/edpb/files/files/file1/201905_edpb_opinion_eprivacydir_gdpr_interplay_en_de.pdf